

Brüssel, den 20. Februar 2025  
(OR. en)

6408/25

PECHE 37  
DELECT 12

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 937 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.2.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenübermittlung für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, des technischen Versagens des Satellitenüberwachungsgeräts, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Umladedaten gemäß den Anhängen VII, VIII und IX sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 937 final.

---

Anl.: C(2025) 937 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.2.2025  
C(2025) 937 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.2.2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenübermittlung für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, des technischen Versagens des Satellitenüberwachungsgeräts, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Umladedaten gemäß den Anhängen VII, VIII und IX sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung der Verordnung (EU) 2018/975, um die von der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) auf ihren Jahrestagungen 2018, 2019, 2021, 2022, 2023 und 2024 angenommenen Änderungen der Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der SPRFMO umzusetzen.

Die delegierte Verordnung beruht auf den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (im Folgenden „CMMs“) der SPRFMO, die – mit Ausnahme der Anhänge VII, VIII und IX, die am 1. Oktober 2025 verbindlich werden, – seit dem 4. Mai 2024 für die Union und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Diese Verordnung setzt diese Maßnahmen in Unionsrecht um.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die delegierte Verordnung enthält Teile der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO (im Folgenden „SPRFMO-CMMs“), die für die Union und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Die Mitgliedstaaten wurden im Vorfeld – und während – der SPRFMO-Jahrestagungen konsultiert, auf denen diese Teile der SPRFMO-CMMs angenommen wurden.

Die delegierte Verordnung wurde den gesetzgebenden Organen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>1</sup> enthaltenen Grundsätzen zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2018/975 folgendermaßen geändert:

- Änderungen der Art der Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen: i) monatlich für ihre Fischereifahrzeuge, die in der Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele tätig sind und ii) jährlich für den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele (Artikel 7 Absatz 2) sowie
- Änderungen des Zeitraums, innerhalb dessen Fischereifahrzeuge im Falle eines technischen Versagens ihres Satellitenüberwachungsgeräts, das auf See nicht behoben werden kann, einen Hafen anlaufen müssen (Artikel 41 Absatz 2).

Mit der Änderung werden auch Anhänge der Verordnung (EU) 2018/975 entsprechend den Änderungen der SPRFMO-CMMs angepasst und konsolidiert, z. B. in Bezug auf

- die in Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 1 genannten Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V,
- die in Artikel 24 Absatz 2 genannten Anforderungen an Daten in der Voranmeldung von Umladungen gemäß Anhang VII,

---

<sup>1</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- die in Artikel 25 Absätze 1 und 2 genannten Anforderungen an Beobachterdaten des Logbuchformulars für Umladungen gemäß Anhang VIII,
- die in Artikel 26 Absatz 1 genannten Anforderungen an Daten in der Umladeerklärung gemäß Anhang IX,
- die in Artikel 31 Absatz 1 genannten Anforderungen an Daten im Antrag auf Anlaufen eines Hafens gemäß Anhang XI und
- die in Artikel 34 Absätze 4 und 5 genannten Anforderungen an Daten im Bericht über die Inspektion im Hafen gemäß Anhang XII.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.2.2025

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenübermittlung für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, des technischen Versagens des Satellitenüberwachungsgeräts, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Umladedaten gemäß den Anhängen VII, VIII und IX sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben a, b und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2012/130/EU des Rates ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik, mit dem die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) am 26. Juli 2010 gegründet wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die von der SPRFMO auf ihren Jahrestagungen zwischen 2013 und 2017 angenommenen Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen (im Folgenden „Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen“) in Unionsrecht umgesetzt.
- (3) Auf ihren Jahrestagungen 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 nahm die SPRFMO Änderungen der bestehenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen an.
- (4) Diese Änderungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2018/975 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2018/975 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) bis zum 15. eines jeden Monats die Liste der im Vormonat im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv fischenden oder an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter;

<sup>2</sup> ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj>.

b) spätestens 45 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr, einschließlich soweit wie möglich Beobachterdaten. Die Kommission leitet diese Angaben spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

2. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Fangtätigkeit einstellen, alle Fanggeräte verstauen und unverzüglich einen Hafen anlaufen, um das an Bord befindliche Satellitenüberwachungsgerät zu reparieren, falls das technische Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Beginn der Meldepflicht gemäß Absatz 1 behoben wurde.“

3. Die Anhänge V, VII, VIII, IX, XI und XII werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 2, 3 und 4 des Anhangs gelten ab 1. Oktober 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.2.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*